

**Benutzungsordnung für die öffentlichen
Bolzplätze der Stadt Mühlacker (Bolzplatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 4,10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 28.07.2015 folgende Benutzungsordnung als Satzung für die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Mühlacker stellt Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Die Bolzplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die in dem beigefügten Verzeichnis erfassten Plätze, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Bolzplätze der Stadt Mühlacker dienen der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen um deren Entfaltung sowie die Einübung sozialen Verhaltens zu ermöglichen.

Die Bolzplätze dienen der Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht, Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Bolzplätze richtet sich nach den im Verzeichnis im Einzelnen aufgeführten Altersbeschränkungen und im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung.
- (2) Die Bolzplätze sind während der im Verzeichnis festgelegten Öffnungszeiten zur Benutzung und zum Aufenthalt freigegeben.
- (3) Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau bzw. sofortiger Ersatz außer Betrieb gesetzter Plätze besteht nicht.
- (4) Die Einrichtungen gemäß § 1 können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird.

- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können die in § 1 bezeichneten Bolzplätze gesperrt werden. Die vorübergehende Sperrung wird durch örtlichen Aushang am Standort bekannt gemacht.

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzung der Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr
- (2) Die Stadt Mühlacker haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Mühlacker keine Haftung für
- a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b) die Sicherheit der von Kindern mitgebrachten Gegenstände

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Bolzplätze sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Bolzplätze dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt werden.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
1. Sitzplätze, Schilder, Einfriedungen oder die angebrachten Tore zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
 2. Hunde oder sonstige Tiere auf den Bolzplatz mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Bolzplatz frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
 3. Pflanzen oder Pflanzteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 5. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 6. Musikgeräte, akustische oder elektro-akustische Geräte (Ton,- Fernseh-, Rundfunkempfangs- und Tonwiedergabegeräte) zu benutzen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;
 7. Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;
 8. das Zelten und Nächtigen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Stadt Mühlacker;
 9. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzuführen und zu sich zu nehmen;
 10. sich im betrunkenen Zustand oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
 11. zu rauchen.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben Tätigkeiten der Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Mühlacker im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der Bolzplätze.

§ 6

Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadtverwaltung Mühlacker übt auf den Bolzplätzen nach § 1 das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Gemeindlichen Vollzugsdienstes / Polizeivollzugsdienstes oder sonstigen Beauftragten der Stadtverwaltung Mühlacker nicht nachkommen, können von der Einrichtung verwiesen werden (Platzverweis).
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein unbefristetes Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 3 Abs. 1 unbefugt auf den Bolzplätzen gem. § 1 aufhält,
 2. sich außerhalb der nach § 3 Abs. 2 festgelegten Öffnungszeiten auf den Bolzplätzen gem. § 1 aufhält,
 3. entgegen die in § 5 genannten Benutzungsregeln verstößt,
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch die Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 10.03.2016

Frank Schneider
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss der vorgenannten Satzung nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Bolzplatzsatzung

Verzeichnis der Bolzplätze

Nr.	Name und Lage	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
1	Mühlacker, Heidenwäldle	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen
2	Mühlacker, Mörike-Realschule	Kinder bis 13 Jahre	Täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr
3	Mühlacker, Stöckach	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen
4	Mühlacker, Torackerweg	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen
5	Dürrmenz, Herrenwaagstraße	Keine	Täglich bis Einbruch der Dunkelheit, max. 22.00 Uhr
6	Dürrmenz, Haldenstraße	Kinder bis 13 Jahre	Täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr
7	Enzberg, Sportgelände	Keine	Täglich bis Einbruch der Dunkelheit, max. 22.00 Uhr
8	Enzberg, Hartfeldschule	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen
9	Großglattbach, Auwiesen	Keine	Täglich bis Einbruch der Dunkelheit, max. 22.00 Uhr
10	Großglattbach, Heckenweg	Kinder bis 13 Jahre	Täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr
11	Lomersheim, Großglattbacher Weg	Keine	Täglich bis Einbruch der Dunkelheit, max. 22.00 Uhr
12	Lomersheim, Austraße	Kinder bis 13 Jahre	Täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr
13	Lomersheim, Im Hagen	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen
14	Lienzingen, Am Mühlweg	Keine	Täglich bis Einbruch der Dunkelheit, max. 22.00 Uhr
15	Lienzingen, Tennishalle	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Werktags von 08.00 bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen
16	Mühlhausen, Enztalhalle	Keine	Täglich bis Einbruch der Dunkelheit, max. 22.00 Uhr